

## Niederschrift Sitzung des Ortsgemeinderates Echternacherbrück

<b>Sitzung am</b>	<b>03.05.2017</b>
<b>Sitzungsort</b>	<b>Echternacherbrück</b>
<b>Sitzungsraum</b>	<b>Gemeindehaus</b>
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>19:00 Uhr</b>
<b>Sitzungsende</b>	<b>20:55 Uhr</b>

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : Ralf Schrauf, Ortsbürgermeister

Schriftführer : Manfred Recking



## Teilnehmerverzeichnis

### Ortsgemeinderat Echternacherbrück - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Schrauf	Ralf	Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde	anwesend
2	Ferring	Ferdinand	1. Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
3	Merz	Egon	Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
4	Weyland	Günther	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
5	Kerpen	Liliane	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
6	Recking	Manfred	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
7	Steinbach	Norbert	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
8	Zimmermann	Patrick	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
9	Höntsch	Andrea	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
10	Bauerfeind-Metzen	Anna	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
11	Krämer	Gerhard	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
12	Bechel	Heinz	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
13	Stülp	Astrid	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen wurde und dass der Ortsgemeinderat Echternacherbück beschlussfähig sei.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Herrn Manfred Recking.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Vorsitzende dem Gemeinderat auf Anfrage der hier anwesenden Frau Annick Wampach folgenden Antrag zur Abstimmung vor:

Laut § 35 Absatz 2 Gemeindeordnung kann der Gemeinderat beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.

Eine Anhörung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dies beantragt.

Frau Wampach möchte sich als unmittelbar Betroffene zu Beginn des Tagesordnungspunktes 3 dem Gemeinderat vorstellen und ihre Beweggründe für ihr Interesse an dem betreffenden Grundstück erläutern, bevor anschließend die Ratsmitglieder über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde entscheiden werden.

Diesem Antrag wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsberechtigte:</u>	<u>13 Personen</u>
Ja-Stimmen:	13 (einstimmig)
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Festsetzung der Gebühren Saison 2018 für Campingplatz und Freibad
- 3 Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes; Grundstück Mindener Straße, Flur 6, Flurstück-Nr. 4
- 4 Anfrage auf Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde für eine Eltern-Kind-Gruppe
- 5 Anfragen und Mitteilungen
- 6 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 1**

#### **Einwohnerfragestunde**

**1) Geschwindigkeitsmessgerät in der Bollendorfer Straße?**

Es ist geplant, an verschiedenen Stellen neue Posten zum Aufhängen der Anlage zu errichten. Anschließend soll abwechselnd an verschiedenen Stellen gemessen werden, hierbei jedoch zunächst an dem neuen Standort der Ortstafel in der Bollendorfer Straße.

Ist es möglich, auch eine „50 Km Markierung“ auf die Fahrbahn der L1 in der Bollendorfer Straße aufzubringen? Diese Frage wird der Vorsitzende in Kürze klären und das Ergebnis mitteilen.

**2) Bauarbeiten der Telekom im Bereich der Bergstraße**

Wann sind die Arbeiten im Bereich der Baustelle Bergstraße endlich abgeschlossen und damit verbunden auch das Befüllen des Loches eingangs der Straße?  
Der Vorsitzende wird bei der Telekom / bzw. der Baufirma nachfragen und anschließend berichten.

**3) Information zu schnellerem Internet für den Ortsteil Fölkenbach**

Das Ratsmitglied Liliane Kerpen informiert alle Anwesenden über ihre Anfrage bei dem zuständigen Abteilungsleiter der Telekom. Ihr wurde mitgeteilt, dass ein weiterer Ausbau des schnelleren Internets auch für den Ortsteil Fölkenbach für 2018 in Planung sei.

### **TOP 2**

#### **Festsetzung der Gebühren Saison 2018 für Campingplatz und Freibad**

##### Sachverhalt:

Der ab dem Jahr 2017 aus rechtlichen Gründen weggefallene frühere Fremdenverkehrsbeitrag fehlt ab diesem Zeitpunkt auch im Haushalt der Ortsgemeinde.

Daher hat der Gemeinderat bereits im letzten Jahr beschlossen, als Ausgleich für den Wegfall des Fremdenverkehrsbeitrages in 2017 einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro brutto aus dem Gewinn des Regiebetriebes in den Haushalt der Ortsgemeinde auszuschütten.

Ab dem Jahr 2018 sollen aus den o. g. Gründen weitere jährliche Ausschüttungen erfolgen. Hierbei wäre aber dringend darauf zu achten, zusätzliche Einnahmen für den Regiebetrieb auszuweisen, um so die Funktionsfähigkeit und Flexibilität des Betriebes auf Dauer zu erhalten.

Als mögliche zusätzliche Einnahmequelle käme in erster Linie eine Gebührenerhöhung für Kurzzeit- und Dauercamper in Höhe von beispielsweise 5% oder 8% in Betracht.

Eine Berechnung an den Umsatzzahlen des Jahres 2015:

- Einnahmen Kurzzeitcamper:	760.232,56 Euro
- Einnahmen Dauercamper:	148.947,49 Euro
- Sonstige Einnahmen:	70.436,35 Euro
- Gesamtumsatz:	979.616,40 Euro
- Umsatz nur Kurz- u. Dauercamper:	909.180,05 Euro

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen von 2015 ergäbe eine Erhöhung um 5% eine Mehreinnahme von 45.459,00 Euro und eine Erhöhung um 8% eine Mehreinnahme von 72.734,40 Euro vor Abzug der Steuern.

Bei einer Berechnung mit den Zahlen aus 2016 käme man zu einem vergleichbaren Ergebnis.

Nach Abzug aller Steuern verbliebe der Ortsgemeinde bei einer Ausschüttung der oben berechneten Mehreinnahmen nach Gebührenerhöhung und bei Abzug aller Steuern immer noch ein beachtlicher Geldbetrag zur Entlastung des gemeindlichen Haushalts und zur Investition in die längst fällige und geplante Renovierung des „alten Amtsgebäudes“.

Die vorgesehene Renovierung des „alten Amtsgebäudes“ könnte somit durch zusätzliche Einnahmen aus dem Regiebetrieb, sowie später eingehende Mieteinnahmen aus der Vermietung von Wohnungen in diesem Gebäude finanziert werden.

Gerade aus den o. g. Aspekten würde eine Gebührenerhöhung von 8% ab dem Jahr 2018 sinnvoll erscheinen, zumal den Campinggästen ab dem nächsten Jahr auch der besondere Service eines kostenfreien und schnellen WLAN-Netzes auf dem gesamten Platz zur Verfügung stehen soll.

Nur für die Saison 2017 soll noch eine verminderte Gebühr von 1,- Euro pro Tag und pro Karte zur Deckung der Investitionskosten für die Erweiterung des WLAN-Netzes erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Camping- und Tourismusausschuss, der diesen Tagesordnungspunkt in seiner letzten Sitzung bereits behandelt hat, gibt aus den oben genannten Gründen den einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat, ab dem Jahr 2018 die Gebühren für Kurz- und Dauercamper um 8% zu erhöhen. Der Gemeinderat stimmt hiermit dem Empfehlungsbeschluss zu.

Abstimmungsberechtigte: 13 Personen

Ja-Stimmen:	13	(einstimmig)
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

### TOP 3

#### **Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes; Grundstück Mindener Straße, Flur 6, Flurstück-Nr. 4**

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wird Frau Wampach auf Antrag und Beschluss zu Beginn der Sitzung stattgegeben, sich als unmittelbar Betroffene den Ratsmitgliedern vorzustellen und die Beweggründe für ihr Interesse an dem betreffenden Grundstück darzulegen, bevor anschließend der Vorsitzende nach Erläuterung des Sachverhaltes die Ratsmitglieder über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde entscheiden lässt.

#### Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Echternacherbrück soll das Grundstück Gemarkung Echternacherbrück, Flur 6, Flurstück-Nr. 4 veräußert werden.

Die Ortsgemeinde verfügt über die Vorkaufsrechtsatzung „Ortslage“, in deren Geltungsbereich das vorgenannte Grundstück liegt.

Diese Satzung nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) kann vorliegend die Ortsgemeinde Echternacherbrück zur Ausübung des Vorkaufsrechtes berechtigen, sofern kein Ausschließungsgrund nach § 24 Abs. 2 BauGB vorliegt und das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 24 Abs. 3 BauGB diese Entscheidung rechtfertigt. Darüber hinaus darf die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht gemäß § 26 BauGB ausgeschlossen sein.

Da sich der vorliegende Kaufvertrag nicht auf die Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz bzw. von Erbbaurechten bezieht, ist der Ausschließungsgrund nach § 24 Abs. 2 BauGB nicht gegeben.

Auch ein Ausschluss nach § 26 Nr. 4 BauGB (Ausschluss bei der Veräußerung eines bebauten Grundstückes) liegt nicht vor; andere Anwendungsfälle des § 26 BauGB kommen vorliegend nicht in Betracht.

Es kommt mithin auf die Gründe des Allgemeinwohls an, um die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu begründen.

Das Wohl der Allgemeinheit als unbestimmter Rechtsbegriff muss anhand der örtlichen Gegebenheiten konkretisiert werden. So kann dieses die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nicht schon dann begründen, wenn die Ausübung dem öffentlichen Interesse lediglich dienlich ist. Vielmehr muss anhand einer konkreten Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen das Ergebnis erzielt werden, dass das öffentliche Interesse sich gegenüber dem privaten Interesse qualifiziert.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe bieten dabei eine Orientierungshilfe für Fälle, in denen von einem überwiegenden privaten Interesse ausgegangen werden muss. Beispielhaft seien die Veräußerung eines Grundstückes an Ehegatten oder andere Familienangehörige genannt.

Bei der konkreten Interessenabwägung kann sich zunächst an diesen gesetzlichen Ausschließungsgründen orientiert werden. Jedoch handelt es sich vorliegend auch nicht um einen diesen Fällen gleichgebildeten Kaufvertrag.

Es kann daher mangels anderslautender Hinweise davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag aus reinen privatwirtschaftlichen Gewinngründen geschlossen werden soll.

Hiergegen steht das öffentliche Interesse, welches sich zunächst aus der Tatsache ergibt, dass das Grundstück Gemarkung Echternacherbrück, Flur 6, Flurstück-Nr. 4 unmittelbar an das gemeindeeigene Campinggrundstück (Gemarkung Echternacherbrück, Flur 6, Flurstück-Nr. 1) angrenzt und diesem daher dienlich sein könnte.

Der Campingplatz bringt insbesondere während der Campingsaison ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich „Mindener Straße“ mit sich, welches sich durch die derzeitigen örtlichen Gegebenheiten begründen lassen.

Auf dem Campingplatz befindet sich eine ordnungsgemäße Zufahrt, die jedoch während der Saison oftmals den An- und Abreiseverkehr nicht vollumfänglich von der öffentlichen Verkehrsfläche „Mindener Straße“ ableiten bzw. fernhalten kann. Insbesondere wartende Fahrzeuge sowie Fahrzeuggespanne und größere Wohnmobile behindern dort regelmäßig den Durchgangs- sowie den Anliegerverkehr und führen zu starken Beeinträchtigungen der Anlieger.

Die Ortsgemeinde Echternacherbrück erkennt hierin eine Belastung für die Anwohner der Mindener Straße, welcher mit geringem Aufwand abgeholfen werden kann. So ist seit längerem geplant, den Campingplatz nach Möglichkeit mit einer weiteren Zufahrt zu versehen. Diese kann unproblematisch über das in Rede stehende Grundstück angelegt werden. Denn von dort aus verläuft eine unmittelbare wegemäßige Anbindung von etwa 75 Metern Länge an das Empfangsgebäude des Campingplatzes.

Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass die Emissionsbelastungen in der Mindener Straße durch eine solche Maßnahme deutlich nachlassen werden. Auf dem geplanten Wegestück werden zahlreiche weitere Camper eine kurzfristige Haltemöglichkeit finden, bevor sie auf dem Campingplatz einen Stellplatz zugeordnet bekommen.

Darüber hinaus kann durch die Umsetzung der geplanten zweiten Zufahrt sichergestellt werden, dass Rettungsfahrzeuge im Einsatz im Bereich der Mindener Straße nicht mehr durch wartende, haltende oder parkende Campingfahrzeuge behindert werden. Gerade diese breiteren und längeren Fahrzeuge und Gespanne können im Falle eines Einsatzes zu starken Beeinträchtigungen der Einsatzfahrzeuge führen.

Zuletzt kann davon ausgegangen werden, dass auch die derzeit bestehenden Einschränkungen des Fußgängerverkehrs in der Mindener Straße durch die angestrebte Lösung aufgehoben werden können. Gerade die fußläufige Anbindung Richtung Nahversorgungsgebiet, in welchem u. A. ein Lebensmittelgeschäft, ein Drogeriemarkt und eine Bäckerei angesiedelt sind, führt dazu, dass viele Passanten die Gehwege zwischen dem Campingplatz und diesem Gebiet passieren.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens am Campingplatz führt dies oft zu unübersichtlichen Situationen.

Die Ortsgemeinde hat daher im vorliegenden Fall die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Wohles der Allgemeinheit gegenüber dem privatwirtschaftlichen Interesse der Kaufvertragsparteien abzuwägen.

Dass die Ortsgemeinde durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes keinerlei wirtschaftliche Ziele verfolgt, sondern eine Finanzierung des Eintrittes in den Kaufvertrag ebenfalls durch den gewinnbringenden Betrieb des Campingplatzes anstrebt, kann darüber hinaus als ergänzende Argumentation gesehen werden.

Aufgrund der für die Gemeinde bestehenden Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf den öffentlichen Straßenverkehr, aber auch auf den gemeindeeigenen Campingplatz, ist hier davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse in Gestalt des Wohles der Allgemeinheit im Sinne

von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dem privatwirtschaftlichen Interesse der Kaufvertragsparteien deutlich überwiegt.

Denn durch den Erwerb des in Rede stehenden Grundstückes wird die geplante Maßnahme für die Ortsgemeinde überhaupt erst ermöglicht.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes sind nicht ersichtlich. Sofern bereits Aufwendungen im Hinblick auf den Erwerb des Grundstückes durch den Käufer getätigt wurden, ist davon auszugehen, dass dies wissentlich auf eigenes Risiko geschah.

In der Gesamtschau ist daher die Ausübung des Vorkaufsrechtes im vorliegenden Fall geboten.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung des Eintrittes in den Kaufvertrag sowie die Übernahme aller damit verbundenen Kosten erfolgt über den Regiebetrieb.

#### Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Echternacherbrück beschließt die Ausübung des Vorkaufsrechtes hinsichtlich des Grundstückes Mindener Straße, Gemarkung Echternacherbrück, Flur 6, Flurstück-Nr. 4 gemäß § 25 BauGB.

Abstimmungsberechtigte: 13 Personen

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	5

## **TOP 4**

### **Anfrage auf Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde für eine Eltern-Kind-Gruppe**

Das Gemeinderatsmitglied, Frau Bauerfeind-Metzen, erläutert als Antragstellerin im Namen des Vereins „Knabenkraut e.V.“ ihre Anfrage gegenüber dem Gemeinderat. Sie beabsichtigt, gemeinsam mit weiteren Mitgliedern des Vereins eine sogenannte „Krabbelgruppe“ (Eltern-Kind-Gruppe) in der Ortsgemeinde Echternacherbrück, als Angebot für Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, einzurichten.

Dieses Angebot soll seitens des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich erfolgen.

Frau Bauerfeind-Metzen versicherte, dass die Voraussetzungen zur Gründung einer solchen Eltern-Kind-Gruppe gewährleistet wären, vorausgesetzt die Ortsgemeinde stelle die hierzu notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt dem eigenverantwortlich tätigen Verein „Knabenkraut e. V.“ den großen Saal des Gemeindehauses, wie oben beschrieben, unentgeltlich zur Verfügung, sofern dieses Angebot ebenfalls kostenfrei erfolgt.

Mögliche Belegungstermine des Gemeindehauses sind vorab mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen.

<u>Abstimmungsberechtigte:</u>	<u>13 Personen</u>	
Ja-Stimmen:	13	(einstimmig)
Nein-Stimmen:	0	
Enthaltungen:	0	

## TOP 5

### Anfragen und Mitteilungen

#### 1.

#### Antrag auf zusätzliche Straßenleuchte im Bereich der Einfahrt zu „Haus Flora“

Aufgrund der schlechten Ausleuchtung des Fußweges zwischen dem Ortsteil Fölkenbach und dem Gemeindehaus wurde bereits mehrere Male aus der Bürgerschaft und von Seiten des Gemeinderates der Antrag gestellt, im Bereich des Haus Flora eine Straßenlaterne aufzustellen, damit dieser Fußweg bei Dunkelheit besser ausgeleuchtet sei. Hierbei wurde auch erwähnt, dass an dieser Stelle bereits einmal eine Laterne gestanden habe, welche aber irgendwann aus unerklärlichen Gründen entfernt wurde.

Auf Grundlage dieses Antrages hat der Vorsitzende im Rahmen eines Ortstermins mit dem Gebietsleiter für Netzplanung der Fa. Westnetz, Herrn Rainer Heib, die Sachlage besprochen mit folgendem Ergebnis:

- Lt. aktueller Netzplanung der Fa. Westnetz hat an der Einfahrt zum Haus Flora noch nie eine Straßenlaterne gestanden und kann aufgrund dieser Tatsache auch noch nie entfernt worden sein.
- Für die Strecke des Fußweges zwischen dem OT Fölkenbach und dem Gemeindehaus würde man auf der gesamten Länge verteilt mindestens 6 Straßenlaternen aufstellen müssen, um eine ausreichende Beleuchtung für Fußgänger gewährleisten zu können.
- Da in diesem Bereich kein Kabel verlegt ist, müsste auch diese Voraussetzung erst geschaffen werden.
- Die Gesamtkosten für eine solche Maßnahme würden sich grob gerechnet auf über 20.000 Euro belaufen.
- Eine weitere Problematik stellt eine Verordnung des Landesbetriebs Mobilität dar, welche vorschreibt, dass neue Straßenleuchten mindestens einen Abstand von 7,50m zur parallel verlaufenden Fahrbahn der L1 haben müssten. Dies würde im vorliegenden Fall bedeuten, dass die Laternen auf dem angrenzenden Acker stehen würden. Ausnahmen zu dieser Abstandsregelung werden nur genehmigt, wenn Straßenlaternen hinter einer Leitplanke stehen, was hier zusätzliche Kosten verursachen würde.
- Da sich der betreffende Gebietsabschnitt hinter dem Ortsschild und somit außerhalb der Ortslage von Echternacherbrück befindet, könnten daher die entstehenden Kosten für eine neue Straßenbeleuchtung in diesem Bereich auch nicht über „wiederkehrende Beiträge“ abgerechnet werden. Die Kosten würden somit zu 100% die Ortsgemeinde belasten.



Es bleiben aber immer noch einige Fragen offen, welche der Gemeinderat in einer Diskussion zu diesem Thema stellt. Wie sieht es z. B. haftungsrechtlich aus, wenn auf diesem Fußweg einmal ein Passant stürzen sollte und inwieweit könne man für den o. g. Ausbau der Straßenbeleuchtung auch das LBM mit in die Verantwortung ziehen, da es sich ja hier um ein Gebiet handelt, welches sich außerhalb der Ortslage von Echternacherbrück befindet.

**Der Vorsitzende möchte den Antrag, aufgrund der vielen noch offenen Fragen, zunächst zurückstellen und bittet die Verwaltung darum, die Sachlage für die Ortsgemeinde klarzustellen.**

## 2.

### Konzeptionelle Planung „altes Amtsgebäude“

Zwischenzeitlich hatte der Vorsitzende einen 2. Ortstermin mit dem bereits beauftragten Architekten, Herrn Martin Hartmann.

Da nur noch wenige Planunterlagen des Gebäudekomplexes bei Kreisverwaltung und VG Südeifel erlangt werden konnten, wird das Architekturbüro zunächst einmal den vorhandenen Bestand vermessen und bewerten.

Auf Grundlage dieser Ermittlungen wird anschließend eine erste grobe Planung erfolgen und dem Gemeinderat vorgestellt.

## 3.

### Information über einen „neuen Kindertreff“ der Vereinsgemeinschaft

Unsere Vereinsgemeinschaft hat im März einen neuen Kindertreff gegründet.

Zielgruppe dieses Angebots sind Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, welche über zwei Mitglieder der Vereinsgemeinschaft betreut werden.

Die Treffs finden jeweils am letzten Samstag im Monat, von 14:30 – bis 18:00 Uhr, im Gebäude „Bitburger Str. 27“, gegenüber der Pizzeria Da Mario, statt.

Die nächsten Termine sind am 27.05. und am 24.06. und anschließend erst wieder nach den Sommerferien. Es wird gebastelt, gemalt und vieles mehr.

## 4.

### Information des Statistischen Landesamtes zu Übernachtungszahlen an Campingplätzen im Einzugsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel

Auf Anfrage der Gemeindeverwaltung befinden sich, lt. Angaben des Statistischen Landesamtes, im Einzugsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel insgesamt 14 Campingplätze.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden von allen Plätzen insgesamt pro Jahr ca. 195.000 – 200.000 Übernachtungen an das Statistische Landesamt gemeldet.

Hiervon entfallen alleine auf den Campingplatz in Echternacherbrück jeweils ca. 80.000 Übernachtungen, was bereits 40% der insgesamt gemeldeten Übernachtungen ausmacht.

Auf die übrigen 13 Plätze fallen im Vergleich dazu nur 120.000 Übernachtungen, was 60% der Gesamtzahl entspricht.

Diese Statistik macht klar deutlich, dass ein für die Zukunft möglicherweise angedachter gemeinsamer und freiwilliger Tourismus- und Gästebeitrag im Einzugsbereich unserer Verbandsgemeinde für den Regiebetrieb Camping-Freibad Echternacherbrück unter diesen Voraussetzungen wohl kaum in Frage käme.

## 5.

### Meldung einer Maßnahme auf Zuwendung aus dem Investitionsstock

Aus dem Investitionsstock können dringende gemeindliche Maßnahmen gefördert werden, deren Finanzierung insgesamt gesichert ist. Gefördert wird hier nur der gemeindliche Anteil, u. a. z. B. innerörtliche Ausbaumaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen.

Seitens der VG Südeifel werden mögliche förderfähige Maßnahmen jährlich bei allen Ortsgemeinden angefragt, um diese anschließend in eine Gesamtliste der VG aufzunehmen.

Da vor Antragstellung i. d. R. ein größerer zeitlicher Vorlauf zu berücksichtigen sei, meldet der Vorsitzende bereits jetzt die geplante Erneuerung der sanierungsbedürftigen Gemeindestraße „Liberiusstraße“, zur Beantragung möglicher Fördermittel aus dem Investitionsstock, bei der VG Südeifel an.

### **Der Vorsitzende bittet die Verwaltung um Unterstützung zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für einen späteren Förderantrag.**

## 6.

### Weitere Informationen und Anfragen an die Verwaltung

- Der Vorsitzende teilt mit, dass er sich vom 14.05. bis 21.05. im Urlaub befindet und in dieser Zeit vom Beigeordneten, Herrn Ferdinand Ferring, vertreten wird.
- Die Ortseingangstafel in der Bollendorfer Straße wurde zwischenzeitlich umgesetzt und steht jetzt ungefähr auf Höhe des Grundstücks „Haus Zender“. Lt. Angaben mehrerer Anwohner soll sich diese Maßnahme insgesamt bereits positiv auf eine Geschwindigkeitsreduzierung des fließenden Fahrzeugverkehrs ausgewirkt haben.
- Der Antrag zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Einmündung zur „Kelterdell“ wurde mittlerweile ebenfalls umgesetzt. Der Einmündungsbereich ist für den fließenden Verkehr jetzt wesentlich übersichtlicher.
- Der Beschluss des Gemeinderats auf Entfernung einiger Bäume im Bereich der Fußgängerbrücke im OT Fölkenbach kann, aufgrund gesetzlicher Vorgaben erst im Oktober dieses Jahres erfolgen.  
Herr Wagner wird zu gegebener Zeit die Maßnahme durchführen.
- Das beantragte Verbotsschild zur illegalen Müllentsorgung wurde mittlerweile im Bereich des Abfalleimers an der Bushaltestelle Fölkenbach angebracht. Es bleibt nun abzuwarten, ob diese Maßnahme den erhofften Erfolg bringt.
- Im Bereich des Norma-Marktes ist es mittlerweile erkennbar sauberer geworden.  
Hierzu hat auch das Entfernen der Altglascontainer vom Norma-Parkplatz zum neuen Standort, dem Betriebsgelände der Fa. Paulus, erheblich beigetragen. Lt. Herrn Paulus kommt es auf seinem Betriebshof im Bereich der Glascontainer kaum noch zu illegalen Müllentsorgungen.
- Die Betriebsleitung der Fa. Norma ist der Bitte des Vorsitzenden, das defekte Brückengeländer des Verbindungsweges vom Zubringer zum Norma-Parkplatz wieder instand zu setzen, bereits nachgekommen. Diese Gefahrenstelle wurde perfekt beseitigt.
- Die im Rahmen des Umwelttages im Bereich des Wirtschaftsweges beim „Haus Köhler“ festgestellte größere illegale Müllentsorgung wurde vom Vorsitzenden beim Ordnungsamt der VG Südeifel angezeigt. Die Mitteilung wurde anschließend direkt an die ART Trier weitergeleitet.

Da sich aber noch nicht um eine Entfernung gekümmert wurde, bittet der Vorsitzende das hiesige Ordnungsamt sich der Sache noch einmal anzunehmen.

- In einem Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Echternach, Herrn Yves Wengler, hat dieser dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass die Stadt beabsichtigt noch in diesem Jahr die „alte Brücke“ vom Park her bei Dunkelheit dauerhaft mit Scheinwerfern zu bestrahlen. Der Vorsitzende begrüßte diese Idee. Die Genehmigung der Maßnahme auf deutscher Seite erfolgt durch das LBM Gerolstein.

- Am Freitag, dem 26.05.2017, findet dieses Jahr das 2. Internationale Brückenfest (Nachbarschaftsfest) der Stadt Echternach und der Ortsgemeinde Echternacherbrück statt. Hierzu wird die „alte Brücke“ diesmal für 24 Stunden, ab 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag, 12:00 Uhr, als Veranstaltungsgelände gesperrt werden. Die Veranstaltung wurde bereits vom Vorsitzenden bei der VG Südeifel angemeldet. Die Organisation und Durchführung wird unterstützt von unserer Vereinsgemeinschaft.

- Aus den Reihen des Gemeinderates wird nachgefragt, warum die Gebührenbescheide zum Straßenausbau in der Bitburger und Bollendorfer Straße an alle Haushalte (Wiederkehrende Beiträge) seitens der VG Südeifel immer noch nicht versandt wurden. Der wiederkehrende Beitrag sei doch schließlich auch eingeführt worden, um zeitnah auch Abschlagsrechnungen innerhalb eines Kalenderjahres abrechnen zu können und so die Gebührenzahler nicht einmalig zu hoch zu belasten.

In der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2016 habe der dort anwesende Bürgermeister der VG Südeifel, Herr Moritz Petry, bereits zugesagt, sich umgehend darum kümmern, dass die Bescheide schnellstmöglich an die betreffenden Haushalte versandt werden.

**Der Vorsitzende bittet die Verwaltung daher um Information. Der Gemeinderat wird anschließend informiert.**

## TOP 6

### **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

#### **I.**

##### Bauantrag vom 15.03.2017

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 13 Wohneinheiten

**Bauherr:** Firma Arend GmbH, Mötscher Str. 6a, 54634 Bitburg

**Grundstück:** Bollendorfer Str. 34 c + d, 54668 Echternacherbrück

**Flurstück:** Gemarkung Echternacherbrück Flur 5 – Flurstück 106/6  
Gemarkung Echternacherbrück Flur 5 – Flurstück 106/7

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert und die gemäß § 47 LBauO erforderlichen Stellplätze sind vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund dieses Ortsgemeinderatsbeschlusses / § 4 Nr. 5 der Hauptsatzung wird das Einvernehmen zu dem hier näher bezeichneten Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Der Ortsbürgermeister wird hiermit zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt.

Abstimmungsberechtigte:                      13 Personen

Ja-Stimmen:                                      11

Nein-Stimmen:                                   0

Enthaltungen:                                   2

**II.**

Bauantrag vom 24.03.2017

**Vorhaben:**                      Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

**Bauherr:**                        Firma Atelier 3 S.A., 16, route de la Sure, L-9390 Reisdorf

**Grundstück:**                    Beim alten Sägewerk 5-9, 54668 Echternacherbrück

**Flurstück:**                        Gemarkung Echternacherbrück Flur 5 – Flurstück 43/7

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert und die gemäß § 47 LBauO erforderlichen Stellplätze sind vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund dieses Ortsgemeinderatsbeschlusses wird das Einvernehmen zu dem hier näher bezeichneten Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Der Ortsbürgermeister wird hiermit zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt.

Abstimmungsberechtigte:                      13 Personen

Ja-Stimmen:                                      9

Nein-Stimmen:                                   2

Enthaltungen:                                   2

**III.**

Bauantrag vom 04.04.2017

- Vorhaben:** Neubau eines Einfamilienwohnhauses
- Bauherr:** Ehepaar aus L-6571 Osweiler
- Grundstück:** Beim alten Sägewerk 10, 54668 Echternacherbrück
- Flurstück:** Gemarkung Echternacherbrück Flur 5 – Flurstück 54/5

Der Gemeinderat erhält eine Ausfertigung der Bauunterlagen zum oben genannten Vorhaben mit dem Ergebnis der Zulässigkeit des Vorhabens und der Bitte um Prüfung, ob ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) gibt die Ortsgemeinde zu dem oben bezeichneten Vorhaben folgende Erklärung ab:

Es soll kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Der Ortsbürgermeister wird hiermit zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt.

<u>Abstimmungsberechtigte:</u>	<u>13 Personen</u>
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4